

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/22 2008/15/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2010

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z4;

EStG 1988 §29 Z1;

EStG 1988 §6;

1. EStG 1988 § 20 heute
2. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2023 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2022
3. EStG 1988 § 20 gültig ab 07.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/2022
4. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2022 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
6. EStG 1988 § 20 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 20 gültig von 01.03.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
8. EStG 1988 § 20 gültig von 21.03.2013 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
9. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 20.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
11. EStG 1988 § 20 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
12. EStG 1988 § 20 gültig von 02.08.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
13. EStG 1988 § 20 gültig von 18.06.2009 bis 01.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
14. EStG 1988 § 20 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
15. EStG 1988 § 20 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
16. EStG 1988 § 20 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
17. EStG 1988 § 20 gültig von 15.07.1999 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
18. EStG 1988 § 20 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
19. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/1998
20. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/1997
21. EStG 1988 § 20 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. EStG 1988 § 20 gültig von 05.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. EStG 1988 § 20 gültig von 01.01.1995 bis 04.05.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
24. EStG 1988 § 20 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
25. EStG 1988 § 20 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
26. EStG 1988 § 20 gültig von 30.07.1988 bis 30.11.1993

1. EStG 1988 § 29 heute
2. EStG 1988 § 29 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 29 gültig von 01.04.2012 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
4. EStG 1988 § 29 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. EStG 1988 § 29 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
6. EStG 1988 § 29 gültig von 01.01.2004 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. EStG 1988 § 29 gültig von 01.01.2004 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2002
8. EStG 1988 § 29 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
9. EStG 1988 § 29 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
10. EStG 1988 § 29 gültig von 11.07.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
11. EStG 1988 § 29 gültig von 27.06.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
12. EStG 1988 § 29 gültig von 30.12.2000 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
13. EStG 1988 § 29 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
14. EStG 1988 § 29 gültig von 30.07.1988 bis 14.07.1999

1. EStG 1988 § 6 heute
2. EStG 1988 § 6 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
4. EStG 1988 § 6 gültig von 01.03.2022 bis 31.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
5. EStG 1988 § 6 gültig von 08.01.2021 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
6. EStG 1988 § 6 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
9. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
10. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
11. EStG 1988 § 6 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
12. EStG 1988 § 6 gültig von 14.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015
13. EStG 1988 § 6 gültig von 15.12.2012 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
14. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
15. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
16. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
17. EStG 1988 § 6 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. EStG 1988 § 6 gültig von 16.06.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010
19. EStG 1988 § 6 gültig von 29.12.2007 bis 15.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
20. EStG 1988 § 6 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
21. EStG 1988 § 6 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
22. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
23. EStG 1988 § 6 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
24. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
25. EStG 1988 § 6 gültig von 05.10.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2001
26. EStG 1988 § 6 gültig von 06.01.2001 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
27. EStG 1988 § 6 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
28. EStG 1988 § 6 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 79/2000
29. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
30. EStG 1988 § 6 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
31. EStG 1988 § 6 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
32. EStG 1988 § 6 gültig von 27.08.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
33. EStG 1988 § 6 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
34. EStG 1988 § 6 gültig von 31.12.1991 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 699/1991
35. EStG 1988 § 6 gültig von 30.12.1989 bis 30.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
36. EStG 1988 § 6 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und den Senatspräsidenten Mag. Heinzl sowie die Hofräte Dr. Sulyok, Dr. Zorn und Dr. Büsser als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerde der C, Rechtsnachfolgerin der L, in NL, vertreten durch die Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OEG in 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 4, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Klagenfurt, vom 25. Mai 2005, Zl. RV/0012-K/03, betreffend Einkommensteuer 2000 und 2001, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nach der Verhandlungsschrift über die Verlassenschaftsabhandlung setzte der im Dezember 1999 verstorbene Dr. Helmuth L. mit gültigem Testament seine Ehefrau Maria, die Rechtsvorgängerin der Beschwerdeführerin, als Universalerbin ein. Seiner Schwester Roswitha H. vermachte Dr. Helmuth L. seinen 3/4 Anteil an einer näher bezeichneten Liegenschaft mit der Auflage, die Liegenschaft samt Haus im Familienbesitz zu halten und ordnungsgemäß zu erhalten. Seiner Ehefrau vermachte Dr. Helmuth L. u.a. das lebenslängliche und unentgeltliche Wohnrecht an der im 1. Stock der Liegenschaft gelegenen, bis zu seinem Tod gemeinsam genützten Ehwohnung und eine monatliche wertgesicherte Rente in der Höhe von S 25.000,--, wobei er seine Schwester Roswitha H. und deren Rechtsnachfolger verpflichtete, diese monatliche Rente zu bezahlen. Sowohl das Wohnrecht als auch die Rente waren grundbücherlich sicherzustellen.

Im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung gab Maria L. eine unbedingte Erbserklärung ab und ihre Schwägerin Roswitha H. erklärte, das Vermächtnis anzunehmen.

Im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung schlossen Maria L. und Roswitha H. in der Folge eine Vereinbarung, in welcher u. a. die dargestellten Punkte im Sinne des letzten Willens des Erblassers festgehalten wurden.

In den beim Finanzamt eingereichten Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2000 und 2001 blieben die Rentenzahlungen im Ausmaß von jeweils S 300.000,-- sowie der Wert der freien Wohnung im Ausmaß von jeweils S 120.000,-- unberücksichtigt.

Über Vorhalt dieses Umstandes durch das Finanzamt wurde dies damit gerechtfertigt, dass es sich bei der Rente und dem in Anspruch genommenen Wohnrecht um eine nicht steuerpflichtige Unterhaltsrente handle. Der Barwert der Rentenverpflichtung inklusive Wohnrecht (rund 5,7 Mio S) liege bei rund 25 % des Wertes des übertragenen Wirtschaftsgutes (rund 22,75 Mio S). Da es sich bei der Leibrente und dem Wohnrecht zudem um die Erfüllung einer Erbverpflichtung handle, welche ohne Gegenleistung erfolgt sei, sei bereits aus diesem Grund eine Einkommensteuerpflicht zu verneinen.

Ergänzend wurde in der Folge auch vorgebracht, dass sich bei lebzeitiger Übertragung des Miethauses unter Vorbehalt von Renten in derselben Höhe für den Erblasser keine Steuerpflicht ergeben hätte. Bei der konkreten Rente könne es sich rein begrifflich nicht um ein Rentenlegat handeln, da es sich bei solchen (in den Einkommensteuerrichtlinien genannten) Rentenlegaten um letztwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung handle.

Im Rahmen der Veranlagung der Maria L. zur Einkommensteuer der Jahre 2000 und 2001 wurden die Rentenzahlungen sowie der Wert des freien Wohnrechts als sonstige Einkünfte gemäß § 29 Abs. 1 EStG 1988 der Einkommensteuer unterzogen. Im Rahmen der Veranlagung der Maria L. zur Einkommensteuer der Jahre 2000 und 2001 wurden die Rentenzahlungen sowie der Wert des freien Wohnrechts als sonstige Einkünfte gemäß Paragraph 29, Absatz eins, EStG 1988 der Einkommensteuer unterzogen.

In der dagegen erhobenen Berufung wurde unter anderem vorgebracht, juristisch sei es ausgeschlossen, dass ein Alleinerbe auch Vermächtnisnehmer ist. Ein Alleinerbe könne niemals als Legatar behandelt werden. Maria L. habe demnach die Rente nicht als Vermächtnis, sondern als Gegenleistung für die Überlassung des dreiviertel Anteiles am

Miethaus erhalten. In der Folge wurde wiederholt, dass auch eine lebzeitige Übertragung des Hausanteiles durch den Erblasser an seine Schwester unter Vorbehalt einer Leibrente keine Steuerpflicht beim Erblasser ausgelöst hätte, weil die Leibrente unter 50 % des Wertes des übertragenen Vermögens betragen habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung ab.

Sie begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei letztwillig vermachten Renten den Erben die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus dem Rechtsgrund der Annahme der Erbschaft und nicht aus dem Gesetz treffe.

Auch im Beschwerdefall liege der Rechtsgrund für die Rentenzahlungen und das Wohnrecht in der Annahme der Erbschaft bzw. des im Testament zugewendeten Legates. Ohne die Annahme des Legates hätte die Vermächtnisnehmerin weder die 3/4 der Liegenschaftsanteile des Erblassers erworben noch bestünde für diese eine Verpflichtung, Rentenzahlungen zu leisten bzw. eine Dienstbarkeit einzuräumen. Der Anfall der Vermögenswerte gründe sich daher nicht auf eine Vereinbarung zwischen Lebenden, auch wenn sich im Abhandlungsprotokoll die Bezeichnung Vereinbarung finde. Diese stelle lediglich eine Konkretisierung der im Testament getroffenen Anordnungen dar, ohne über den erblasserischen Willen hinauszugehen.

Im Beschwerdefall liege auch keine Übertragung eines Wirtschaftsgutes vom Rentenberechtigten auf den Rentenverpflichteten vor, es würden die Rentenzahlungen daher auch nicht als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet.

Korrespondierend zu § 29 Z. 1 EStG 1988 normiere § 20 Abs. 1 Z. 4 Satz 1 leg. cit. eine Steuerfreiheit für freiwillige Zuwendungen sowie gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhten. § 20 Abs. 1 Z. 4 Satz 2 stelle Renten und dauernde Lasten, die aus Anlass der Übertragung von Wirtschaftsgütern (ausgenommen Übertragungen von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen, demnach im außerbetrieblichen Bereich) den Zuwendungen im Sinn des Satzes 1 gleich, also steuerfrei, wenn die Gegenleistung für die Übertragung der Wirtschaftsgüter weniger als die Hälfte ihres gemeinen Wertes betrage oder unangemessen hoch sei. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Z. 4 Satz 2 und 3 stellten auf die Übertragung von Wirtschaftsgütern ab, aus deren Anlass Renten oder dauernde Lasten vereinbart würden und weiters darauf, in welchem Wertverhältnis das übertragene Wirtschaftsgut und die vereinbarte Gegenleistung zueinander stünden. Gerade ein solcher - streitgegenständlich aber gar nicht vorliegender - Fall einer Übertragung eines Betriebes durch den Rentenberechtigten gegen Einräumung einer Rente durch den Rentenverpflichteten liege den Ausführungen von Doralt, EStG 19884, § 20 Tz 125/13, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, zugrunde. Die Meinung Doralts, Rentenzahlungen auf Grund eines Vermächtnisses seien als (im Sinn des § 20 Abs. 1 Z. 4) freiwillig anzusehende Zuwendungen zu qualifizieren, weil keine Rente "vereinbart" werde, decke sich nicht mit der vom Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebrachten Betrachtungsweise, dass bei Rentenlegaten der Verpflichtungsgrund in der Annahme der Erbschaft bzw. des Legats zu erblicken sei und die Zahlungen daher nicht freiwillig erfolgten. Korrespondierend zu Paragraph 29, Ziffer eins, EStG 1988 normiere Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, Satz 1 leg. cit. eine Steuerfreiheit für freiwillige Zuwendungen sowie gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese auf einer verpflichtenden Vereinbarung beruhten. Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, Satz 2 stelle Renten und dauernde Lasten, die aus Anlass der Übertragung von Wirtschaftsgütern (ausgenommen Übertragungen von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen, demnach im außerbetrieblichen Bereich) den Zuwendungen im Sinn des Satzes 1 gleich, also steuerfrei, wenn die Gegenleistung für die Übertragung der Wirtschaftsgüter weniger als die Hälfte ihres gemeinen Wertes betrage oder unangemessen hoch sei. Die Bestimmungen des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, Satz 2 und 3 stellten auf die Übertragung von Wirtschaftsgütern ab, aus deren Anlass Renten oder dauernde Lasten vereinbart würden und weiters darauf, in welchem Wertverhältnis das übertragene Wirtschaftsgut und die vereinbarte Gegenleistung zueinander stünden. Gerade ein solcher - streitgegenständlich aber gar nicht vorliegender - Fall einer Übertragung eines Betriebes durch den Rentenberechtigten gegen Einräumung einer Rente durch den Rentenverpflichteten liege den Ausführungen von Doralt, EStG 19884, Paragraph 20, Tz 125/13, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, zugrunde. Die Meinung Doralts, Rentenzahlungen auf Grund eines Vermächtnisses seien als (im Sinn des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4,) freiwillig anzusehende Zuwendungen zu qualifizieren, weil keine Rente "vereinbart" werde, decke sich nicht mit der vom Verwaltungsgerichtshof zum Ausdruck gebrachten Betrachtungsweise, dass bei Rentenlegaten der Verpflichtungsgrund in der Annahme der Erbschaft bzw. des Legats zu

erblicken sei und die Zahlungen daher nicht freiwillig erfolgten.

Da der Beschwerdeführerin nach den Normen des ABGB auch kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegenüber ihrer Schwägerin zustehe, lägen daher nicht nur keine freiwilligen sondern auch keine Zuwendungen an eine gesetzlich unterhaltsberechtigzte Person vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde erwogen:

Gemäß § 29 EStG 1988 sind sonstige Einkünfte nur: Gemäß Paragraph 29, EStG 1988 sind sonstige Einkünfte nur:

1. Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 6 gehören. Bezüge, die Wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer eins bis 6 gehören. Bezüge, die

- -Strichaufzählung
freiwillig oder
- -Strichaufzählung
an eine gesetzlich unterhaltsberechtigzte Person ...
- -Strichaufzählung
...gewährt werden,...

sind nicht steuerpflichtig. ...

Zutreffend hat sich die belangte Behörde zur Begründung ihrer Rechtsansicht, im Beschwerdefall lägen keine freiwillig gewährten Bezüge vor, auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt, wonach bei letztwillig vermachten Renten den Erben die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus dem Rechtsgrund der Annahme der Erbschaft und nicht aus dem Gesetz treffe (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. März 1988, 87/14/0194, oder das darin zitierte Erkenntnis vom 21. Oktober 1986, 86/14/0034). Gleiches gilt für den Legatar in Ansehung eines Legates. Zutreffend hat sich die belangte Behörde zur Begründung ihrer Rechtsansicht, im Beschwerdefall lägen keine freiwillig gewährten Bezüge vor, auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt, wonach bei letztwillig vermachten Renten den Erben die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus dem Rechtsgrund der Annahme der Erbschaft und nicht aus dem Gesetz treffe vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 15. März 1988, 87/14/0194, oder das darin zitierte Erkenntnis vom 21. Oktober 1986, 86/14/0034). Gleiches gilt für den Legatar in Ansehung eines Legates.

Die Beschwerdeführerin meint unter Bezugnahme auf Doralt, SWK 1999, S 458, und das in dieser Literaturstelle erwähnte hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, Rentenlegate seien nach der Rechtsprechung "bis zum Jahr 1999" als Versorgungsrenten behandelt worden, wonach die Renten regelmäßig beim Empfänger als wiederkehrende Bezüge der Steuerpflicht unterzogen und beim Rentenzahler als Sonderausgabe abzugsfähig erachtet worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof teilt jedoch aus den schon im angefochtenen Bescheid angeführten Gründen die Ansicht der belangten Behörde, dass dem zitierten Erkenntnis, in welchem über einen unter Lebenden abgeschlossenen "Übergabs- und Leibrentenvertrag" zu befinden war, die von der Beschwerdeführerin unterstellte Bedeutung für Renten auf Grund letztwilliger Verfügungen nicht zukommt.

Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, betrifft die Renteneinräumung in Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern, allerdings nur vor dem Hintergrund der Problematik der Abgrenzung, ob ein entgeltlicher oder ein unentgeltlicher Vorgang vorliegt. Ausschließlich in diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis ausgesprochen:

"Wird ein Wirtschaftsgut gegen eine Rente übertragen, die als angemessene Gegenleistung angesehen werden kann, dann liegt eine Gegenleistungsrente vor. Wird hingegen ein Wirtschaftsgut gegen eine Rente übertragen, die nicht als angemessene Gegenleistung qualifiziert werden kann, muss von einer freiwilligen Zuwendung bzw. einer Unterhaltsrente im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988 ausgegangen werden. Im Bereich der Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Rente ist für eine weitere Rentenkatgorie kein Raum." "Wird ein Wirtschaftsgut gegen eine Rente übertragen, die als angemessene Gegenleistung angesehen werden kann, dann liegt eine Gegenleistungsrente vor. Wird hingegen ein Wirtschaftsgut gegen eine Rente übertragen, die nicht als angemessene Gegenleistung

qualifiziert werden kann, muss von einer freiwilligen Zuwendung bzw. einer Unterhaltsrente im Sinne des Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 4, EStG 1988 ausgegangen werden. Im Bereich der Übertragung von Wirtschaftsgütern gegen Rente ist für eine weitere Rentenkatgorie kein Raum."

Der Erwerb durch den Erben oder Legatar ist hingegen ein unentgeltlicher Vorgang, auch wenn der Erwerber seinerseits mit Legaten belastet wird (vgl. etwa Doralt, EStG6, § 6 Tz 409 und die dort zitierte Rechtsprechung). Der Erwerb durch den Erben oder Legatar ist hingegen ein unentgeltlicher Vorgang, auch wenn der Erwerber seinerseits mit Legaten belastet wird vergleiche , etwa Doralt, EStG6, Paragraph 6, Tz 409 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Das Erkenntnis vom 26. Jänner 1999, 98/14/0045, bietet weder eine Veranlassung für ein Abgehen von der im Erkenntnis vom 21. Oktober 1986, 86/14/0034, vertretenen Ansicht, wonach bei letztwillig vermachten Renten den Erben (bzw. einen eventuellen Vermächtnisnehmer) die Verpflichtung zur Rentenzahlung aus dem Rechtsgrund der Annahme der Erbschaft (bzw. der Annahme des Vermächtnisses) trifft, noch bietet es einen Grund für die Annahme, solche Renten wären nach dem Jahr 1999 anders zu behandeln als bis dahin.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. März 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008150092.X00

Im RIS seit

04.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at